

Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des Landkreises Fürstenfeldbruck und des Wirtschaftsplanes des Abfallwirtschaftsbetriebes für das Haushaltsjahr 2026

I.

Haushaltssatzung

des
Landkreises Fürstenfeldbruck
für das
Haushaltsjahr 2 0 2 6

Aufgrund der Art. 16, 17, 30 und 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Kreistag folgende **Haushaltssatzung**:

§ 1

1. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landkreises Fürstenfeldbruck für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	344.965.300 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	- 346.465.300 EUR
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 1.500.000 EUR

2. im Finanzhaushalt:

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit	
mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	339.023.400 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 333.632.300 EUR
und einem Saldo von	5.391.100 EUR

b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	19.073.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 57.013.700 EUR
und einem Saldo von	- 37.940.200 EUR

c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	40.000.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 8.637.000 EUR
und einem Saldo von	31.363.000 EUR

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	- 1.186.100 EUR
--	-----------------

ab.

2. Der Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Fürstentfeldbruck (AWB) für das Haushaltsjahr 2026 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	35.478.400 EUR
in den Aufwendungen auf	- 35.419.550 EUR

und im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	9.010.875 EUR
in den Ausgaben auf	- 9.010.875 EUR

festgesetzt.

§ 2

1. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Landkreises wird auf 7.000.000 EUR festgesetzt.
 - 1.1. Aus dem Haushaltsjahr 2024 wird zusätzlich eine noch verfügbare Kreditermächtigung i. H. v. 20.000.000 EUR verwendet.
 - 1.2. Aus dem Haushaltsjahr 2025 wird zusätzlich eine noch verfügbare Kreditermächtigung i. H. v. 13.000.000 EUR verwendet.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Landkreises beträgt somit 40.000.000 EUR.

2. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Abfallwirtschaftsbetriebes wird auf 0 EUR festgesetzt.

Aus dem Haushaltsjahr 2024 wird eine noch verfügbare Kreditermächtigung i. H. v. 5.000.000 EUR verwendet.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Abfallwirtschaftsbetriebes beträgt somit 5.000.000 EUR.

§ 3

1. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Landkreises zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 55.469.000 EUR festgesetzt.
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Abfallwirtschaftsbetriebes zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 15.500.000 EUR festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) umzulegen ist (Umlagesoll), wird für das Haushaltsjahr 2026 auf

200.144.200

festgesetzt.

2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen (Umlagesatz) aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Steuerkraftzahlen:

a) Grundsteuer A	588.180 EUR
b) Grundsteuer B	22.789.059 EUR
c) Gewerbesteuer	115.711.635 EUR
d) Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	180.205.967 EUR
e) Umsatzsteuerbeteiligung	<u>12.767.181 EUR</u>
f) Zwischensumme (Steuerkraft)	332.062.022 EUR

80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2025 Anspruch hatten 32.768.672 EUR

Summe der Bemessungsgrundlagen (Umlagekraftzahl): 364.830.694 EUR

3. Nach Art. 18 Abs. 3 FAG wird die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer:

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 54,86 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 54,86 v. H.

2. aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer 54,86 v. H.

3. aus der Einkommensteuerbeteiligung 54,86 v. H.

4. aus der Umsatzsteuerbeteiligung 54,86 v. H.

5. aus den Schlüsselzuweisungen 54,86 v. H.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan des Landkreises Fürstenfeldbruck wird auf 15.000.000 EUR festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des AWB wird auf 1.500.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises Fürstenfeldbruck und den Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes für das Haushaltsjahr 2026 mit Schreiben vom 13.02.2026, Az. ROB-12.2-1517.12.2_01-11-5-2 rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung des Landkreises Fürstenfeldbruck samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung auf der Homepage des Landratsamtes Fürstenfeldbruck (www.lra-ffb.de) öffentlich zugänglich.

Fürstenfeldbruck, 26.02.2026

Karmasin
Landrat